

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Das Wichtigste in Kürze

Die "Hilfe zur Weiterführung des Haushalts" ist Teil der Sozialhilfe. Sie umfasst vor allem die Betreuung von Kindern und die Hausarbeit. Die Hilfe zur Haushaltsführung ist in der Regel eine vorübergehende Unterstützung, kann aber in Ausnahmefällen auch längerfristig gewährt werden.

Haushaltshilfe beantragen: Krankenkasse oder Sozialamt?

Die "Hilfe zur Weiterführung des Haushalts" (Haushaltshilfe) zählt im Rahmen der Sozialhilfe zur Hilfe in anderen Lebenslagen.

Das <u>Sozialamt</u> leistet die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts **nachrangig**, d.h. sie wird nur dann gewährt, wenn nicht die gesetzliche <u>Krankenkasse</u> oder andere <u>Versicherungsträger</u> gleichartige Leistungen erbringen, z.B. <u>Haushaltshilfe</u> oder <u>ambulante Familienpflege</u>. Hauswirtschaftliche Leistungen (Kochen, Putzen usw.) können z.B. auch durch <u>Leistungen der Pflegeversicherung</u> bei Vorliegen eines <u>Pflegegrads</u> vollständig abgegolten sein.

Voraussetzungen

- Die hilfebedürftige Person führt einen eigenen Haushalt
 und
- keine andere angehörige Person im Haushalt kann den Haushalt alleine führen und
- die Weiterführung des Haushalts ist notwendig und sinnvoll (z.B. bei Familien mit minderjährigen Kindern)
 und
- die hilfebedürftige Person hat zu wenig Einkommen oder Vermögen, die Haushaltshilfe selbst zu tragen, Näheres unter Sozialhilfe > Einkommen und Sozialhilfe > Vermögen.

Welche Aufgaben übernimmt die Haushaltshilfe?

- Persönliche Betreuung der Haushaltsangehörigen der hilfebedürftigen Person, z.B. Säuglingspflege, Körperpflege, Kindererziehung und Freizeitgestaltung mit Kindern, Beaufsichtigung von Schularbeiten, Seniorenbetreuung etc.
- Sonstige erforderliche T\u00e4tigkeiten zur Weiterf\u00fchrrung des Haushalts, z.B. Waschen, Kochen, Putzen, Einkaufen, etc.

Dauer

Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts wird im Regelfall nur **vorübergehend** gewährt, vor allem während Krankheit, <u>Schwangerschaft</u>, <u>Krankenhausaufenthalt</u>, Erholungsmaßnahmen oder <u>Kuren</u>, wodurch die haushaltsführende Person an der Führung des Haushalts gehindert ist.

Ausnahmsweise kann die Hilfe auf längere, unbestimmte Zeit gewährt werden, wenn dadurch die <u>Unterbringung in einem Heim</u> oder einer gleichartigen Einrichtung vermieden oder verzögert werden kann.

Wer leistet die Hilfe zur Haushaltsweiterführung?

In der Regel soll die Hilfe zur Haushaltsweiterführung durch **Angehörige, nahestehende Personen oder Nachbarn** geleistet werden. Kommt die Hilfsmaßnahme durch o.g. Personenkreis nicht in Betracht, werden die angemessenen Kosten für eine Fachkraft übernommen.

Sonderfall

Hilfe durch anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen (§ 70 Abs. 4 SGB XII):

In besonderen Fällen können (<u>Ermessen</u> des Sozialamts) die Kosten für die vorübergehende Unterbringung von Angehörigen des Haushalts z.B. in einem Heim übernommen werden, wenn es neben oder anstatt der Weiterführung des Haushalts geboten ist.

Beispiel: Mögliche Ansteckungsgefahr durch die erkrankte haushaltsführende Person, sodass Kinder in einem Kinderheim unterzubringen sind.

betanet

Wer hilft weiter?

- Individuelle Auskünfte erteilt das <u>Sozialamt</u>. Adressen von zuständigen Sozialämtern sowie weiterführende Informationen finden Sie beim Bundesportal Verwaltung Digital unter https://verwaltung.bund.de Suchbegriff: "Hilfe im Haushalt beantragen".
- Sozialberatungsstellungen bei Wohlfahrtsverbänden, z.B. Caritas oder Diakonie. Adressen zur Sozialberatung finden Sie beim Familienratgeber der Aktion Mensch e.V. unter www.familienratgeber.de Beratung und Hilfen > Sozialberatung.

Verwandte Links

Sozialamt

Sozialhilfe

Haushaltshilfe

Ambulante Familienpflege

Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche

Rechtsgrundlagen: § 70 SGB XII